

Satzung „Brass Band Wipptal“

ART. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Brass Band Wipptal Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform: „Brass Band Wipptal EO“. Er besteht seit dem Jahre 2006
2. Der Verein hat seinen Sitz in 39049 Sterzing, Untertorplatz 4E
3. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

ART. 2 Dauer und Rechtssubjekt

1. Die Tätigkeit der Brassband ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
2. Die Brass Band Wipptal EO ist ein nicht anerkannter Verein.
3. Die Tätigkeit der Brass Band, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

ART. 3 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Brassmusik. Die Tätigkeiten des Vereins können nicht nur Mitglieder in Anspruch nehmen, sondern werden in Form von Konzerten, Festen, und anderweitigen Aufführungen allen potentiell betroffenen Bürgern angeboten.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
3. Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen anmieten und vermieten.
4. Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
5. Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand

ART. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
2. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, welche die Fähigkeit besitzen ein Blechblas- bzw. Schlaginstrument zu spielen.
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

ART. 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von neunzig Tagen
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteiles des Vereines zu.

ART. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht ab 18 Jahren zu; wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträgen an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen
2. Sie haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliederverhältnis ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

ART. 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
 - c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)
 - d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

ART. 8

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 14 der Satzungen.

ART.9

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins, kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor Abhaltung der GV mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt werden.
2. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich oder nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muss die MGV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die MV ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder verfügen bei der MV über eine Stimme.
4. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

ART.10

Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen MV

1. Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist.
2. In zweiter Einberufung ist die MV unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

ART. 11

Zuständigkeit der MV

1. Die MV ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - b) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
 - c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
 - d) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - e) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Durchführungsbestimmungen;
 - f) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die MV laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist
 - h) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

ART. 12

Beschlüsse der MV

1. Die MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Hand aufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 10 erfolgt ~~auf jeden Fall~~ mittels geheimer Wahl. Per Akklamation können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Einspruch erfolgt. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können bis zu sieben Vorzugsstimmen für die Wahl des VA und drei Vorzugsstimmen für die Wahl der RP und des SG angegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
3. Bei der MV kann der Vereinsausschuss die Vertrauensfrage stellen oder ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einen Misstrauensantrag gegen den Vereinsausschuss einbringen. Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie fünf Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die MV dem Vereinsausschuss das Vertrauen verweigern, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende MV muss vom scheidenden Vereinsobmann oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer einberufen werden. Bis zu den Neuwahlen darf der VA nur mehr Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung beschließen.
4. Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, haben die Ausschussmitglieder kein Stimmrecht (Art. 21/1 ZGB)
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, und eventuelle Umwandlung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft ohne Gewinnabsicht, erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

ART. 13

Vorsitz und Stimmzähler in der MV

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinsobmann*Obfrau. Bei vorzeitigem Rücktritt des Obmannes / der Obfrau und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.
2. Die MV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bis vier Stimmzähler, welche das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mitteilen. Die Anzahl der Stimmzähler bestimmt der Versammlungsvorsitzende.

ART.14

Außerordentliche MV

1. Eine außerordentliche MV kann jederzeit vom Vereinsausschuss oder von mehr als einem Zehntel (1/10) aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der VA zwanzig (20) Tage Zeit die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen GV schreiten.

ART. 15

Der Vereinsausschuss (VA)

1. Der Vereinssauschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der VA wählt aus seiner Mitte den Obmann / der Obfrau und den*der Obmannstellvertreter*in.
3. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Obmann / Obfrau, Bei Abwesenheit wird er von dem*der Obmannstellvertreter*in in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.
4. Der*die Dirigent*in hat nur beratende Funktion.

ART. 16

Ämterverteilung

1. Der VA wählt unter sich den Obmann / Obfrau und den*die Obmannstellvertreter*in, und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 14, Abs, 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden GV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt. Scheiden mehr als die Hälfte der VA - Mitglieder vorzeitig aus, so verfällt der gesamte VA und es müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

ART. 17

Aufgaben des VA

1. Der VA hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der GV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der GV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Obmannes / der Obfrau;
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen an verdiente Personen;
 - g) Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal;
 - h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzung übertragen.
2. Der VA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des VA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

ART.18

Sitzungen und Protokolle des VA

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
2. Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

ART. 19

Haftung - Verbindlichkeiten

1. Der gesamte Vereinsausschuss haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlussfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschussmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muss in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschussmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat - Art. 1703 ZGB).
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben. (Art. 38 ZGB)

ART. 20

Obmann*Obfrau

1. Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36. Absatz 2 ZGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den*die Obmannstellvertreter*in in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Ausschussmitgliedern vertreten lassen.
2. Der Obmann / Die Obfrau kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Obmann / Die Obfrau muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss in der nächsten Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert werden.

ART. 21

Rechnungsprüfer*innen – Revisoren*Revisorinnen (RP)

1. Die Zahl der RP wird mit drei festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereins sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, sowie der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuss für seine finanzielle Gebarung zu entlasten
3. .Ehrenamtliche Organisationen müssen ein Kontrollorgan mit mindestens einem*einer RP ernennen, falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden:
 - 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - Ein Vermögen von mindestens 110.000,00 Euro (Aktiva)
 - Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000,00 Euro pro Jahr
4. Falls der Verein hineinfällt, muss mindestens einer der*die ernannten RP über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

ART.22

Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen und dies wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund von Art. 14 der Satzung. Das Schiedsgerichtsverfahren wird aufgrund der Bestimmungen der Art. 806 und nachfolgende ZPO, abgewickelt.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen und deren Schiedsspruch zu befolgen.

ART. 23

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ART. 24

Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände, bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereines noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses, oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.
3. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.
4. Die Mittel des Vereines sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.
5. Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen
6. Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

ART. 25

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen nicht gewinnorientierten Organisationen des dritten Sektors mit gemeinnützigem Charakter mit demselben oder einem ähnlichen Ziel übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

ART. 26

Schlussbestimmungen

1. Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Vollversammlung vom 24.10.2020 genehmigt.

Sterzing, am 24.10.2020

Der Obmann / Die Obfrau
Jürgen Mair


